

Drucksache VIII / 45

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 31

III 31 – 93 d 02/07 – TRPM Energie – GP
Windenergienutzung II



Gießen, 26. August 2013
Frau Bröcker ☎ 24 14
Herr Dr. Gerhards ☎ 24 40

VORLAGE

DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG MITTELHESSEN

Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Energie Mittelhessen

Grundsatzpapier zur Aktualisierung der Windenergiekonzeption nach der ersten Anhörung und Offenlegung des Planentwurfs

Beschlussvorschlag:

1. Der Forderung, keine Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) mit Ausschlusswirkung auszuweisen, wird nicht entsprochen. Es bleibt bei dem mit Grundsatzpapier vom 16. Mai 2012 (Drucksache VIII/22) gefassten Beschluss, Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung mit einem Flächenanteil von mindestens 2 % der mittelhessischen Regionsfläche für die Windenergienutzung regionalplanerisch zur Verfügung zu stellen.
2. Die Bedenken, eine Mindestwindgeschwindigkeit für die gebietsscharfe Ausweisung der VRG WE anzusetzen und die Windpotenzialstudie des TÜV Süd (2011) dafür heranzuziehen, werden nicht mitgetragen. Ebenso wenig wird den Anträgen gefolgt, die Mindestwindgeschwindigkeit auf 5,5 m/s in 140 m Höhe festzulegen; es bleibt bei einer Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s.
3. Der Forderung wird gefolgt, die Datengrundlagen zu windenergieempfindlichen Vogelarten und die Bewertungsansätze zur Behandlung möglicher Konflikte dieser Arten mit der Windenergienutzung zu aktualisieren.
4. Der Forderung, bestehende Windfarmen in der Regel als VRG WE auszuweisen, wird insoweit gefolgt, als die Repowering-Option unter Berücksichtigung der klarstellenden Festlegungen der Änderung des Landesentwicklungsplans geprüft wird.
5. Der Forderung, den Mindestabstand zwischen VRG WE und Vorranggebieten Siedlungen sowie zu Wohnbebauung im Außenbereich pauschal zu erhöhen, wird nicht gefolgt.
6. Die Anforderungen der Flugsicherheit an die Ausweisung der VRG WE werden unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse berücksichtigt.

7. Der Anregung, die Kriterien und Maßstäbe für die Beurteilung kumulativer Landschaftsbelastungen durch VRG WE zu aktualisieren, wird teilweise gefolgt.
8. Der Forderung, kommunale Planungswünsche bei der Ausweisung und Abgrenzung der VRG WE bevorzugt zu berücksichtigen, wird im Rahmen der Vorgaben der LEP-Änderung entsprochen.
9. Die Anregung, bei der Festlegung der Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien, weitere aktuelle Erkenntnisse und Datengrundlagen einzubeziehen, wird teilweise aufgegriffen.

Begründung und Erläuterung:

Zu 1.:

Sowohl das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. 2012, 444) als auch die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Hessen – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013, 479) schreiben verbindlich die Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung vor, um die Windenergienutzung auf der regionalplanerischen Ebene abschließend zu steuern. Beide Vorgaben enthalten zudem die Aufforderung, Flächen für die Windenergienutzung grundsätzlich „in einer Größenordnung“ von 2 % der Landesfläche bzw. der Fläche der Planungsregionen festzulegen.

Zu 2.:

Die LEP-Änderung schreibt die Einhaltung einer durchschnittlichen Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe für die Ausweisung von VRG WE vor. Die vom TÜV Süd erstellte Windpotenzialstudie ist eine gewichtige Planungs- und Abwägungsgrundlage, die nach anerkannter, landesweit einheitlicher Methode erarbeitet und verifiziert wurde. Sie ist fachlich belastbar und rechtssicher. Seit Veröffentlichung der Windpotenzialstudie sind nach Aussage des HMWVL knapp 60 neue Windenergieanlagen (WEA) errichtet worden, die sich auf nur wenige Flächen konzentrieren. Entsprechend liegt kein flächendeckender neuer Erkenntnisgewinn vor. Eine Neuberechnung der Windpotenzialstudie wird daher als nicht zielführend angesehen. Vorliegende örtliche, qualitätsgesicherte Windgutachten können eine von den Ergebnissen der TÜV-Studie abweichende Windgeschwindigkeit belegen, ohne damit die Angaben des TÜV grundlegend in Frage zu stellen. Es ist nach Ansicht der Obersten Landesplanungsbehörde zulässig, allein in solchen, konkret vorgetragenen Fällen die Ergebnisse der TÜV-Studie zu modifizieren. Allerdings bleibt es der regionalplanerischen Abwägung überlassen, ob alle Flächen, für die örtliche Windgutachten vorgelegt werden, als VRG WE ausgewiesen werden. Den Flächen kann insofern (nur) die zu geringe Windgeschwindigkeit nicht mehr entgegengehalten werden.

Die TÜV-Studie weist Windgeschwindigkeitsklassen, keine exakten Einzelwerte aus. Diese Windgeschwindigkeitsklassen umfassen regelmäßig auch Standorte, deren mittlere Windgeschwindigkeit je nach Landnutzung (Wald-Offenland) etwas variieren kann. Die bisher vorliegenden örtlichen Windgutachten geben keine Hinweise darauf, dass in Waldgebieten die mittlere Windgeschwindigkeit regelmäßig um 0,3 – 0,5 m/s niedriger ist als gemäß TÜV-Studie. Um eine möglichst wirtschaftliche Nutzung der Windenergie sicherzustellen, ist es unabdingbar, vordringlich die windhöffigsten Standorte zu nutzen, auch wenn die Wirtschaftlichkeit einer WEA „nicht allein von der Windhöffigkeit ihres Standortes, sondern von zahlreichen weiteren Faktoren abhängt“ (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 9.10.2012 – 8s 1370/22, ZfBR 2013, 168). Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der Degression der Einspeisevergütung und des Wegfalls von Boni, worauf zum Beispiel HESSENEnergie hinweist. Dies bedeutet, dass möglichst viele VRG WE in Windgeschwindigkeitsklassen von mindestens 6,0 m/s in 140 m Höhe liegen sollten. Die Erweiterung der Suchraumkulisse in die Windklasse 5,5 m/s läuft dieser Zielsetzung zuwider.

Zu 3.:

Das Gutachten „Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen“ (Planungsgruppe für Natur und Landschaft i.A. des HMWVL, Hungen, Stand: 9. August 2012 (PNL 2012)) als maßgebliche Grundlage ist nicht in Frage zu stellen. Gleichwohl ist es jedoch angezeigt, als Ergebnis von konkreten Hinweisen aus der Anhörung und Offenlegung sowie in Kenntnis weiterer aktueller Untersuchungsergebnisse die Datengrundlage bei der Avifauna zu aktualisieren sowie einige Bewertungsansätze – unter Beachtung der Vorgaben des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Hessen“ (HMUELV/HMWVL 2012) – zu spezifizieren.

Dies geschieht zum Einen durch separate, zusammenfassende avifaunistische Gutachten für die beiden Vogelschutzgebiete „Vogelsberg“ und „Hoher Westerwald“, zum Anderen in artspezifisch differenzierter Form für die übrigen Teile der Region. Voraussetzung ist das Vorliegen fachlich belastbarer Angaben. Die Qualitätssicherung der Daten wird durch die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland gewährleistet.

Zu bedenken ist, dass Einzelvorkommen (einzelne Horste) in der Regel nicht Gegenstand der Regionalplanung sein können. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil der Teilregionalplan Energie eine Laufzeit von mindestens 8 Jahren hat und perspektivisch eine Flächenvorsorge von mindestens 2 % der Regionsfläche bis 2050 vorsieht. In diesen Zeiträumen sind Änderungen von Einzelvorkommen (z.B. Horstaufgabe bzw. -verlagerung) nicht auszuschließen. Deshalb kommt es darauf an, zusätzlich zum weitaus größten Teil der Vogelschutzgebiete (die à priori dem Schutz der Populationen jeweiliger Vogelarten dienen) Schwerpunktorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten in hinsichtlich ihres Lebensraumgefüges geeigneten Räumen außerhalb der Vogelschutzgebiete zu sichern. Diese sollen geeignet sein, zusammen mit den Vogelschutzgebieten die örtliche Population nachhaltig zu erhalten und ggf. zu vergrößern.

Für den Rotmilan ist vorgesehen, dass die Obere Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung von im Zuge der Offenlage vorgetragenen und sonstigen aktuellen Erkenntnissen Schwerpunkträume außerhalb der Vogelschutzgebiete abgrenzt. Sie werden sich an den sog. Dichtezentren¹ gemäß PNL (2012), an der Lebensraumstruktur und an regelmäßig besetzten Horsten orientieren. Die Abgrenzung der Schwerpunkträume berücksichtigt auch die erforderlichen Pufferzonen. Anders als bundesweit vorgesehen, wird für Mittelgebirgsräume, d.h. für weite Teile der Region Mittelhessen, ein Abstand zwischen Horsten und VRG WE von 500 bis 1.000 m, der in Abhängigkeit von Funktionsbeziehungen zwischen Horst und Nahrungsgebieten zudem nicht zwingend konzentrisch sein muss, als ausreichend angesehen. Begründen lässt sich das damit, dass in meist grünlandreichen Mittelgebirgslagen – anders als im Flachland – in der Regel bereits in geringer Entfernung vom Horst ausreichend Nahrungsgrundlagen zur Verfügung stehen, so dass sich die Hauptaktivität der Art auf horstnahe Flächen beschränkt. Lebensraumunabhängig finden Balzflüge im Umfeld von bis zu 500 m um den Horst statt (vgl. Vortrag M. Korn & S. Stübing beim 9. Mittelhessischen Klimaschutzforum am 29. Mai 2013). Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne Horste nicht Bestandteil dieser Schwerpunkträume werden. In den Schwerpunkträumen sollen keine VRG WE ausgewiesen werden; umgekehrt wird es damit als zulässig erachtet, dass sich einzelne Rotmilanhorste in VRG WE befinden (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 16.3.2006 – 1 K 2012/04).

Für den Schwarzstorch soll die Abgrenzung der Schwerpunkträume durch die Vogelschutzwarte erfolgen. Für diese in Hessen selten vorkommende Art kann es sich dabei – anders als in der Regel beim Rotmilan – ggf. auch um einzelne Horste (einschl. Wechsel- und Ausweichhorste) mit ihrer relevanten Umgebung (in der Regel 1.000 m) und den essentiellen Nahrungsgebieten handeln.

Den außerhalb von Schwerpunkträumen liegenden Einzelhorsten kommt dann in einem späteren vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahren regelmäßig nur ein geringes Gewicht zu. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei dieser Vorgehensweise mögliche verbleibende Konflikte außerhalb der Schwerpunkträume auf der örtlichen Ebene gelöst werden können und

¹ Es handelt sich um Viertel (Quadranten) von Messtischblättern (Topographische Karte im Maßstab 1 : 25.000) mit einer Fläche von ca. 6 x 5,5 qkm, in denen eine hohe Dichte von Rotmilanhorsten gegeben ist. Die daran geknüpfte Aussage ist somit recht grob.

diese verbleibenden Konflikte zudem die grundsätzliche Zulässigkeit der WEA-Planung nicht in Frage stellen, wie die bisherige Praxis auch zeigt (zulässige Konfliktabschichtung).

Beim Uhu werden aktuelle Erkenntnisse aus dem Artenhilfskonzept einbezogen.

Für andere Arten wie den Schwarzmilan liegen kaum neue Erkenntnisse vor, die eine Modifizierung rechtfertigen würden.

Die Ergebnisse zur Avifauna werden am 2. Oktober 2013 mit Vertretern des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes sowie am 26. Oktober 2013 mit Oberster Landesplanungs- und Oberster Naturschutzbehörde erörtert.

Zu 4.:

Die LEP-Änderung lässt im Bereich vorhandener Windfarmen die Ausweisung eines VRG WE grundsätzlich auch dann zu, wenn an diesen Standorten eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s nicht erreicht wird und nach dem Repowering ggf. nur Platz für die Errichtung von weniger als 3 WEA (keine Windfarm) verbleibt. Einzuhalten ist aber, wie bei der „Neuplanung“ von VRG WE, ein Mindestabstand von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Akzeptanz von Bedeutung. In gleicher Weise wird auch ein Mindestabstand von 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich beibehalten. Zu den darüber hinaus zu prüfenden Aspekten gehören insbesondere die Belange des Gebiets- und Artenschutzes gemäß den im Teilregionalplanentwurf vorgegebenen Kriterien.

Zu 5.:

Die LEP-Änderung legt einen Mindestabstand von 1.000 m fest. Dieser Abstand genügt im Regelfall, um nicht nur eine optisch bedrängende Wirkung, sondern auch mögliche nachteilige Auswirkungen durch Schallemissionen und Schattenwurf auf ein unerhebliches Maß zu minimieren. Auf der örtlichen Ebene besteht die Möglichkeit, den Abstand zwischen WEA und VRG Siedlung abschließend zu regeln.

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, bei großen Höhenunterschieden zwischen der Lage eines VRG WE und einer in mindestens 1.000 m angrenzenden Siedlung den Abstand grundsätzlich zu erhöhen. Um in solchen Fällen WEA vom Siedlungsrand aus wahrnehmen zu können, ist ein bewusstes Verändern der üblichen Blickrichtung, d.h. ein aktives „nach-Oben-Schauen“, erforderlich; die horizontale Blickrichtung erfasst WEA nur am Rande des Sichtfelds. Ein Hang bewirkt also regelmäßig ein „optisches Abrücken“ einer Windfarm von einer tiefer gelegenen Wohnbebauung (vgl. VG Düsseldorf, Ur. v. 24.4.2012 – 11 K 6956/10, juris Rn. 117). In Fällen, wo der zwischen Windfarm und Ortslage gelegene Hang bewaldet ist, sind in der Regel nur Teile von Mast und Rotoren sichtbar; der Wald wirkt sichtverschattend und optisch trennend. Zudem kann auf der örtlichen Ebene durch die Standortwahl (z.B. Abrücken von einer Hangkante) die Sichtwirkung minimiert werden.

An der Außengrenze von Siedlungen gelten regelmäßig höhere Schallrichtwerte als im Ortsinnern. Hinsichtlich der Lärmimmissionen durch eine im Außenbereich geplante Windenergieanlage bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines in einem faktischen oder ausgewiesenen Wohngebiet gelegenen, an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für das entsprechende Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwert der TA Lärm einhält (vgl. VGH Kassel, Ur. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, juris, Rn. 12; VG Gießen, Beschl. v. 25.3.2011 – 8 L 50/11.GI, juris, Rn. 65). Damit reicht – abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls – bereits die Einhaltung des für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwerts, zumindest aber des entsprechenden Werts für allgemeine Wohngebiete aus (vgl. OVG Weimar, Beschl. v. 22.2.2006 – 1 EO 708/05, juris, Rn. 66; VGH Kassel, Ur. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, juris, Rn. 12 m.w.N.; VG Gießen, Ur. v. 29.3.2012 – 1 K 5492/10.GI; OVG Saarlouis, Beschl. vom 11.9.2012 – 3 B 103/12).

Eine Wohnbebauung im Außenbereich hat regelmäßig einen geringeren Schutzanspruch gegenüber außenbereichstypischen Nutzungen wie der Windenergienutzung als eine geschlossene Wohnbebauung mit Innenbereichscharakter (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 10.3.2011 – 8 A 11215/10). Ein Mindestabstand von 600 m ist nach den vorliegenden fachlichen Erkenntnissen angemessen.

Zu 6.:

Abstandszonen zu zivilen und militärischen Flugsicherungseinrichtungen, die als regionalplanerische Ausschluss- bzw. Restriktionsflächen gelten, werden in Orientierung an aktuelle Erkenntnisse und an der auf Landes- und Bundesebene noch laufenden Erörterung als angemessene Anforderungen der Flugsicherheit festgelegt.

Im Ergebnis werden zivile Flugsicherungseinrichtungen je nach Art der Anlage mit einem Puffer von 1.000 oder 3.000 m als Ausschlusskriterium versehen. In der Regel gilt die daran anschließende Zone bis 15 km als Restriktionskriterium. Hier ist, wie die bisherige Praxis bundesweit zeigt, im Einzelfall in Abhängigkeit von Geländehöhe, Anlagenhöhe, Anlagenstandort und Anlagenzahl sowie von vorhandenen, als kumulative Vorbelastung einzubeziehenden WEA die Errichtung von WEA nicht ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit den für die zivile Flugsicherheit zuständigen Behörden ist im weiteren Planungsprozess vorgesehen.

Für die militärische Flugsicherungseinrichtung (Luftverteidigungsradar) bei Erndtebrück wird ein Puffer von 5.000 m als Ausschlussfläche für angemessen erachtet; dieser Puffer liegt außerhalb von Mittelhessen. Der darüber hinausgehende Raum bis 50 km Abstand gilt als Restriktionskriterium. Hier gelten die für zivile Einrichtungen genannten Aspekte gleichermaßen. Zusätzlich können mögliche Konflikte durch die Erstellung eines sog. signaturtechnischen Gutachtens auf der örtlichen Ebene gelöst werden.

Die Berücksichtigung von nachts genutzten Hubschrauber-Tiefflugstrecken im weiteren Umfeld des Standorts Fritzlar ist nicht zwingend geboten. Mögliche Konflikte können, wie Beispiele zeigen, in der Regel durch örtliche Maßnahmen (Aufnahme der WEA in die Tiefflughinderniskarte, übliche Kennzeichnung der Windräder) gelöst werden. Somit genügt auf der regionalplanerischen Ebene bei den möglicherweise betroffenen VRG WE ein Hinweis auf dieses Restriktionskriterium.

Wie bisher werden die Platzrunden und die darüber hinaus erforderlichen Abstände von 400 m bzw. 850 m als Restriktionskriterien berücksichtigt. Hier sind, wie aktuelle Fälle (z.B. Bad Endbach, Kirchhain) zeigen, örtliche Modifikationen im Einzelfall nicht ausgeschlossen, so dass eine Einstufung als Ausschlusskriterium nicht geboten ist.

Zu 7.:

Es ist unstrittig und politisch bzw. gesellschaftlich in großen Teilen der Bevölkerung akzeptiert, dass der unumgängliche Umbau der Energieversorgung nicht ohne Änderungen des bisherigen Landschaftsbilds in den betroffenen Landschaftsräumen zu erreichen ist. Aktuelle, einheitliche, fachlich belastbare Datengrundlagen zur Bewertung des Landschaftsbilds auf der regionalen Ebene (z.B. in seiner Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung oder als historische Kulturlandschaft) liegen für Hessen und Mittelhessen nicht vor. Auswirkungen auf sog. unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht maßgeblich, weil WEA nach gängiger Definition nicht zu den landschaftszerschneidenden Raumnutzungen zählen.

Sachlich geboten ist aber die bereits im ersten Entwurf enthaltene Betrachtung möglicher kumulativer Landschaftsbelastungen anhand geeigneter Kriterien und Maßstäbe. Diese werden als Ergebnis der Anhörung modifiziert. So soll bezogen auf den maximalen Flächenanteil von VRG an der Gemeindegebietsfläche ein Wert von 7 % in der Regel nicht überschritten werden. Geht man davon aus, dass für Mittelhessen insgesamt ein Flächenanteil von mindestens 2 % der Regionsfläche angestrebt wird, dann entspricht dieser Wert etwa dem 3-fachen des Regionswerts und erscheint angemessen, um auch örtliche Eignungskriterien (z.B. eine besonders hohe Windhöflichkeit in einem Gemeindegebiet) angemessen aufzugreifen. Dieser Wert ist auch vor dem Hintergrund geboten, dass es umgekehrt einige Kommunen in Mittelhessen gibt, die kaum für die Windenergienutzung geeignete Flächen für die Erreichung des Regionsziels einbringen können. Modifizierungen sind daneben bei der maximalen Flächengröße von VRG WE und im Hinblick auf die Umfassung (bzw. „Umzingelung“) von Ortslagen durch VRG WE vorgesehen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass im Zusammenhang mit kumulativen Belastungen das Maß der substanziellen Raumschaffung für die Windenergienutzung auf der überörtlichen Ebene von Vorstellungen, die sich an Gemeindegrenzen orientieren, abweichen kann.

Zu 8.:

Es ist unstrittig, dass ein Regionalplan, der kommunale Wünsche weitestgehend unverändert und ohne kritische Überprüfung anhand der regionalplanerischen Windenergiekonzeption übernimmt, abwägungsfehlerhaft sein kann (vgl. OVG Weimar, Urt. vom 19.3.2008 – 1 KO 304/06; OVG Lüneburg, Urt. v. 31.3.2011 – 12 KN 187/08 und vom 8.12.2011 – 12 KN 208/09). Zulässig ist es aber, Flächen, für die ein öffentliches (oder privates) Umsetzungsinteresse besteht, im Rahmen des abschließenden Alternativenvergleichs gegenüber Flächen ohne Umsetzungsinteresse zu bevorzugen, wenn die sonst relevanten Eignungs- und Restriktionskriterien vergleichbar sind. Die LEP-Änderung sieht als Grundsatz G 3 vor, dass die Abgrenzung eines Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie „die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen“ soll. Mit dieser Intention lässt sich ein erhöhtes Gewicht kommunaler Wünsche in der regionalplanerischen Abwägung begründen. Umgekehrt kann in der Abwägung auch berücksichtigt werden, wenn „von vornherein erkennbar ist, dass die Grundstücke einem Eigentümer, beispielsweise einer Gemeinde (Ortsgemeinde), gehören, der erklärtermaßen nicht bereit ist, die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 – 4 CN 2.07).

Zu 9.:

Im Zuge der Anhörung und Offenlegung wurde eine Vielzahl von konkreten Hinweisen vorgebracht, die sich unter anderem auf die Wohnbebauung im Außenbereich und auf Bodendenkmale beziehen. Diese werden in den entsprechenden Themenkarten berücksichtigt. Die vom Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten Bodendenkmale, die über die Angaben im Regionalplan 2010 deutlich hinausgehen, werden als Restriktionskriterium gewertet. Hier wird im Einzelfall geprüft, ob eine erhebliche Betroffenheit durch die Ausweisung eines VRG WE zu erwarten ist. Berücksichtigt werden auch die vom Deutschen Wetterdienst genannten Wetterstationen als harte Ausschlusskriterien, allerdings ohne eine geforderte Abstandszone von wenigstens 1.000 m. Diese erscheint fachlich kaum begründbar; mögliche Konflikte können auf der örtlichen Ebene gelöst werden.

Um die Berücksichtigung wertvoller Waldbestände bei der Ausweisung der VRG WE zu verbessern, werden zusätzlich die sog. Kernflächen gemäß Naturschutzleitlinie Forstwirtschaft, sofern sie zur Verfügung gestellt werden können, als Restriktionskriterium erfasst. Weitere Daten zu alten Laubwaldbeständen stehen dagegen nicht zur Verfügung. Allerdings werden alte, besonders wertvolle Waldbestände i.d.R. über die Schwerpunkträume von Vögeln und Fledermäusen bzw. als Altholzinsel oder Kernfläche gesichert, so dass diese Flächen auch ohne Bereitstellung der entsprechenden FENA-Daten vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie geschützt werden können.

Anstelle der Kriterien „Wald mit Bodenschutzfunktion“ bzw. „Flur mit Bodenschutzfunktion“, die nicht flächendeckend für die Region vorliegen, werden künftig stark geneigte Hanglagen (Hangneigung mehr als 30 %) als hartes Ausschlusskriterium behandelt.

Nach der Aktualisierung gelten die nachfolgend genannten Aspekte als Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien:

Tabelle: Raumbedeutsame Umweltauswirkungen von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) und Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen

Hinweise:

Blau markiert sind Kriterien, die an sich unverändert bleiben, bei denen sich aber Aktualisierungsbedarf aufgrund neuer Datenlage bzw. Bewertungsgrundlage ergibt

Rot markiert sind neue Kriterien

Schutzgut lt. UP-RL Raumbedeutsame Umweltauswirkung von VRG WE	Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von möglichen VRG WE	
	Ausschlusskriterien (hart, weich)	Restriktionskriterien
Mensch (Gesundheit), Bevölkerung Veränderung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch optische Einwirkung (einschl. Rotorbewegung), Schattenwurf und Geräusche	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung) einschließlich Abstandszone von 600 m • 600 – 1.000 m Abstandszone um Vorranggebiet Siedlung (Bestand, Planung) • Wohnbebauung im Außenbereich (z.B. Wochenend-, Ferienhausgebiet, Campingplatz, Aussiedlerhof) einschließlich Abstandszone von 600 m • Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung) 	<ul style="list-style-type: none"> • 0 – 300 m Abstandszone um Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung) • 600 – 1.000 m Abstandszone um Wohnbebauung im Außenbereich
Fauna, Flora, biologische Vielfalt Inanspruchnahme von Lebensraum, Veränderung von Flugbewegungen/Vogelzuglinien durch Zerschneidung des Luftraums (Barriereeffekte, Überflughindernis, Tötungsrisiko), optische und akustische Beunruhigung von Brut-, Nahrungs- und Rastgebieten (Störungsrisiko)	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiet (NSG) • Schutz- oder Bannwald (einschl. Naturwaldreservat) • Naturdenkmal • Geschützter Landschaftsbestandteil • Auenverbund-Landschaftsschutzgebiet • Altholzinsel • Forstliche Versuchsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiet • Vogelschutzgebiet • Raum mit sehr hohem Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Brut- oder Rastvögel • Massenwinterquartier von gegen WEA empfindlichen Fledermäusen einschließlich Abstandszone 1.000 m • Wochenstube von Großer Bartfledermaus bzw. Mopsfledermaus einschließlich Abstandszone 1.000 m • Wochenstube für Langstreckenwanderer einschließlich Abstandszone 1.000 m (= sehr hohes Konfliktpotenzial für gegen WEA empfindliche Fledermäuse) • Wertvolles Waldbiotop • ggf. Kernfläche gemäß Naturschutzleitlinie Forstwirtschaft • Forstlicher Saatgutbestand
Wasser Inanspruchnahme von Bereichen mit Funktion für die Grundwasserneubildung und -gewinnung oder die Hochwasserrückhaltung bzw. mit Gewässerfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzzone I und Schutzzone II eines Wasserschutzgebiets oder eines qualitativen Heilquellenschutzgebiets (Bestand, Planung) • Stillgewässer • Überschwemmungsgebiet 	
Boden Inanspruchnahme von Boden mit bestimmten Bodenfunktionen (z.B. Ertragsfunktion, Rohstofffunktion)	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand, Planung) • Stark geneigter Hang (Hangneigung > 30 %) • (Regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal -> siehe bei Schutzgut „Kulturgüter“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten

Schutzgut lt. UP-RL Raumbedeutsame Umweltauswirkung von VRG WE	Kriterien zur Bewertung möglicher negativer Umweltauswirkungen von möglichen VRG WE	
	Ausschlusskriterien (hart, weich)	Restriktionskriterien
Landschaft Überprägung des Landschaftscharakters und Veränderung der Erlebnis-, Erholungs- und Freizeitfunktion der Landschaft durch optische und akustische Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Friedwald • Mittlere Windgeschwindigkeit < Klasse 5,5 m/sec. in 140 m Höhe (einschl. < Klasse 5,25 m/sec. in 100 m Höhe)² • Flächengröße des potenziellen VRG WE < 15 ha³ • Mittlere Windgeschwindigkeit < 5,75 m/sec. in der Klasse 5,5 m/sec. in 140 m Höhe⁴ 	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungswald • Überörtlicher Erholungsschwerpunkt einschließlich Abstandszone 1.000 m • Mittlere Windgeschwindigkeit Klasse 5,5 m/sec. in 140 m Höhe (einschl. Klasse 5,25 m/sec. in 100 m Höhe) • (Kriterien der kumulativen Landschaftsbelastung werden im Anschluss an die Bewertung der Einzelflächen im Zuge eines Alternativenvergleichs betrachtet)
Kulturgüter Inanspruchnahme oder Überprägung von Bereichen mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Kernzone des Welterbes Limes • Landschaftsbestimmende Gesamtanlage (Ortssilhouette) einschließlich Abstandszone von 1.000 m • Sonstiges regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal (einschl. spezifischer Puffer) 	<ul style="list-style-type: none"> • 1.000 m um Kernzone des Welterbe Limes (einschl. spezifischer Pufferzone) • Sonstiges flächenhaftes Bodendenkmal • 1.000 – 5.000 m Abstandszone um landschaftsbestimmende Gesamtanlage (Ortssilhouette) mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung
Sonstige Sachgüter Inanspruchnahme oder Beeinflussung von regionalbedeutsamer Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Bund • Landeplatz • Zivile Flugsicherungseinrichtung einschließlich spezifischer Abstandszone 1.000 bzw. 3.000 m • Wetterstation des DWD • Bundesfernstraße (Bestand, Planung) einschließlich Abstandszone von 150 m • Sonstige regional bedeutsame Straße (Bestand, Planung) einschließlich Abstandszone von 100 m • Schienenfernverkehrsstrecke einschließlich Abstandszone von 150 m • Schienenregional- oder -nahverkehrsstrecke einschl. Güterverkehrsstrecke (Bestand) und Trassensicherung stillgelegter Strecke einschließlich Abstandszone von 100 m • Hochspannungsfreileitung einschließlich Abstandszone von 100 m • (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe -> siehe bei Schutzgut „Mensch (Gesundheit), Bevölkerung“) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zivile Flugsicherungseinrichtung mit spezifischer Abstandszone 3.000 – 15.000 m • Platzrunde um Landeplatz einschl. spezifischer Abstandszone • Militärische Flugsicherungseinrichtung mit Abstandszone 5.000 – 50.000 m, militärische Tiefflugstrecke für Hubschrauber, Nachttief-flugsystem etc. mit spezifischer Abstandszone

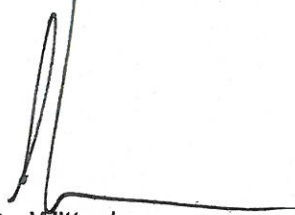
² Gilt nicht für bestehende Windenergieanlagenstandorte

³ Gilt nicht für bestehende Windenergieanlagenstandorte

⁴ Gilt nicht für bestehende Windenergieanlagenstandorte

Eignungskriterien

- Mittlere Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe \geq Klasse 6,25 m/sec,
- 200 bis 500 m Abstandszone an überörtlicher Straße oder Bahnlinie,
- 100 bis 500 m Abstandszone an Energiefreileitung einschl. Umspannanlage,
- Messtischblatt-Quadrant mit geringem und mittlerem Konfliktpotenzial für Fledermäuse bzw. ohne Angaben zum Konfliktpotenzial
- Messtischblatt-Quadrant mit geringem und mittlerem Konfliktpotenzial für Vögel
- 300 bis 500 m Abstandszone um Vorranggebiet Industrie und Gewerbe (Bestand, Planung),
- 500 m Abstandszone um Sende-, Funkmast oder Fernmeldeturm,
- 500 m Abstandszone um Abfallentsorgungsanlage oder Kläranlage,
- 1.000 m Abstandszone um vorhandene WEA bzw. Windfarm (Einzelfallprüfung!),
- Konversionsfläche.



Dr. Witteck
Regierungspräsident